

## **Verordnung über kantonale Tarife zur Berechnung des Maximal- betrags, bis zu dem bei natürlichen Personen eine pauschale Steueranrechnung erfolgen kann**

(vom 12. Juli 2012)<sup>1,2</sup>

*Die Finanzdirektion,*

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Verordnung vom 22. August 1967<sup>4</sup> über die pauschale Steueranrechnung und auf § 4 a der Verordnung über die Durchführung der pauschalen Steueranrechnung vom 7. Dezember 1967<sup>3</sup>,

*verordnet:*

- § 1. Es werden folgende Anrechnungstarife erlassen:
- a. Anrechnungstarif A für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, getrennt lebende, geschiedene und verwitwete Steuerpflichtige),
  - b. Anrechnungstarif B für verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige, die ohne Kinder bzw. unterstützungsbedürftige Personen zusammenleben,
  - c. Anrechnungstarif B1 für verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie alleinstehende Steuerpflichtige, die mit einem Kind oder einer unterstützungsbedürftigen Person zusammenleben,
  - d. Anrechnungstarif B2 für verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie alleinstehende Steuerpflichtige, die mit zwei Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben,
  - e. Anrechnungstarif B3 für verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie alleinstehende Steuerpflichtige, die mit drei Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben,
  - f. Anrechnungstarif B4 für verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie alleinstehende Steuerpflichtige, die mit vier Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben,
  - g. Anrechnungstarif B5 für verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie alleinstehende Steuerpflichtige, die mit fünf Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben.

§ 2. Für verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende sowie für allein-stehende Steuerpflichtige, die mit sechs oder mehr Kindern bzw. unter-stützungsbedürftigen Personen zusammenleben, wird die Berechnung des Maximalbetrags nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung vom 22. August 1967<sup>4</sup> über die pauschale Steueranrechnung durchgeführt.

§ 3. Die Anrechnungstarife A, B, B1, B2, B3, B4 und B5 werden im Anhang dieser Verordnung durch Verweisung publiziert.

### **Anhang zur Verordnung über kantonale Tarife zur Berechnung des Maximalbetrags, bis zu dem bei natürlichen Personen eine pauschale Steueranrechnung erfolgen kann**

Der Anhang zur Verordnung über kantonale Tarife zur Berech-nung des Maximalbetrags, bis zu dem bei natürlichen Personen eine pauschale Steueranrechnung erfolgen kann (Anrechnungstarife A, B, B1, B2, B3, B4 und B5), wird weder in die Offizielle Gesetzessammlung (OS) noch in die Zürcher Loseblattsammlung (LS) aufgenommen. Er kann beim

Kantonales Steueramt  
Dienstabteilung Wertschriften  
Bändliweg 21  
Postfach  
8090 Zürich

bezogen oder unter [www.steuern.ch](http://www.steuern.ch) eingesehen werden.

---

<sup>1</sup> [OS 67. 316](#); Begründung siehe [ABI 2012-07-27](#). Vom Bund genehmigt am 20. August 2012.

<sup>2</sup> Inkrafttreten: 1. Januar 2012.

<sup>3</sup> [LS 634.3](#).

<sup>4</sup> [SR 672.201](#).